

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Osterfeuergemeinschaft „Am Eckernloch“ in Pöhlde,, Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

**„Osterfeuergemeinschaft „Am Eckernloch“ in Pöhlde e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Pöhlde.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des örtlichen Brauchtums in Pöhlde, insbesondere die Bewahrung und Erhaltung der alljährlichen Osterfeuer auf der Feuerstelle „Am Eckernloch“ in Pöhlde - Oberdorf -.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung des alljährlichen Osterfeuers „Am Eckernloch“ in Pöhlde - Oberdorf - sowie der dazu erforderlichen Vorarbeiten und Nacharbeiten verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pöhlde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist ausnahmsweise möglich; sie hängt stets davon ab, daß dem Vorstand ein schriftlicher Antrag vorgelegt wird, dem eine schriftliche Zustimmung zumindest eines gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen beigelegt ist.

#### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

#### **§ 5 Ausschluß von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise der Satzung des Vereins zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzungen Niederschriften anzufertigen; die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

#### **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüßanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

## § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Protokoll

Pöhlde, den 02.03. 2001

[The following text is heavily redacted with black bars and contains illegible handwritten signatures and notes.]

# EHRENORDNUNG OSTERFEUERGEMEINSCHAFT AM ECKERNLOCH IN PÖHLDE E.V.

Die Mitgliederversammlung der OSTERFEUERGEMEINSCHAFT AM ECKERNLOCH IN PÖHLDE E.V. hat am 21. Februar 2025 die folgende Ehrenordnung verabschiedet:

## EHRENORDNUNG OSTERFEUERGEMEINSCHAFT AM ECKERNLOCH IN PÖHLDE E.V.

Der Vorstand der OSTERFEUERGEMEINSCHAFT AM ECKERNLOCH IN PÖHLDE E.V. ist ermächtigt, Ehrungen im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmen. Es können geehrt werden:

1. Verdienste um den Verein
2. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten, z.B. beim Landkreis Göttingen, bei der zuständigen Gemeinde Herzberg, der Ortschaft Pöhlde und bei Organisationen und Institutionen zu beantragen.

### 1. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

Im Rahmen der Ehrungen für Verdienste um den Verein werden Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| - Für 25-jährige Mitgliedschaft:             | Glückwunschkarte und Präsent |
| - Für 40-jährige Mitgliedschaft:             | Glückwunschkarte und Präsent |
| - Ab 50-jährige-Mitgliedschaft alle 10 Jahre | Glückwunschkarte und Präsent |

Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet.

### 2. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft durch besondere Leistungen (z.B. langjährige Vereinsarbeit) hervorgetan haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder erhalten zur Ernennung ein individuelles Geschenk.

# EHRENORDNUNG OSTERFEUERGEMEINSCHAFT AM ECKERNLOCH IN PÖHLDE E.V.

## 3. Glückwünsche bei besonderen Ereignissen von Vereinsmitgliedern, Sponsoren und Nichtmitgliedern

Ereignis	Vom Verein wird hierzu übergeben:
Geburt eines Kindes	Glückwunschkarte und Präsent
Geburtstage ab dem 60. Geburtstag alle 10 Jahre	Glückwunschkarte und Präsent
Hochzeit und Hochzeitsjubiläen ab Silberner Hochzeit	Glückwunschkarte und Präsent

Hinweis: Soweit dem Vorstand keine Einladung zu den aufgeführten Ereignissen vorliegt, erfolgt keine Übergabe eines Präsentes aber die Zusendung einer Glückwunschkarte.

Weiter entscheidet der Vorstand im Einzelfall über den Wert des Präsentes bei Einladungen von mehreren Vorstandsmitgliedern zu Feierlichkeiten.

Zur Beerdigung von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte versandt. Aufgrund der Verdienste für den Verein entscheidet der Vorstand, ob weitere Aufmerksamkeiten (Kranz, Blumengebinde) übergeben werden und ein Nachruf in den örtlichen Medien veröffentlicht werden soll.

Zur Beerdigung von besonders verdienten Vereinsmitgliedern nimmt der Verein mit einer Abordnung an der Beisetzung teil.

## 4. Ehrungen durch öffentliche Stellen

Für Ehrungen der Gemeinde und anderen öffentlichen Körperschaften leitet der Vorstand Vorschläge an die jeweilige Institution weiter, die über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet.

Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge machen.

## 5. Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können aus wichtigen Grund aberkannt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschließt.

## 6. Inkrafttreten der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2025 ab dem 22.02.2025 in Kraft.